



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.444/2-I 8/89

An das
Präsidium
des Nationalrates

W i e n

5/SN-169/ME

Schrift GESETZENTWURF	
Zi.	R. GE/9 18
Datum: 25. JAN. 1989	
Museumstraße 7 A-1070 Wien	Verteilt 27. Jan. 1989

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes 1989.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner nunmehrigen Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

23. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.444/2-I 8/89
An das
Bundesministerium
für Inneres
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien
Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes 1989.

zu Z. 9.900/6-IV/6/88

Dem do. Bundesministerium für Inneres ist mit hiesigem Schreiben vom 22.12.1988, JMZ 20.444/1-I 8/88, mitgeteilt worden, daß gegen den dortigen Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes 1989 nichts einzuwenden sei.

Dieses Schreiben ist bedauerlicherweise infolge eines Kanzleiversehens abgesendet worden. Das Bundesministerium für Inneres wird deshalb ersucht, die besagte Stellungnahme vom 22.12.1988 als gegenstandslos zu betrachten.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich sohin nunmehr, zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 9:

1. Zunächst wird angeregt, die in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Strafbestimmungen in einem Absatz zusammenzufassen. Der besseren Übersichtlichkeit noch dienlicher wäre freilich, wenn die verwaltungsstrafrechtlichen Belange nicht im Rahmen des § 9, sondern in einer eigenen (Straf-)Bestimmung geregelt würden.

- 2 -

2. Die Formulierung der sog. Subsidiaritätsklausel, daß die Verletzung der Bestimmung nur zu bestrafen sei, "wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist", stellt angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendung des Abs. 5 (des Entwurfes) ausschließt. Eine dies zweifelsfrei bewirkende Subsidiaritätsklausel sollte überdies schon das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes und nicht bloß die Bestrafung des Täters verhindern. Die Subsidiaritätsklausel sollte deshalb besser wie folgt gefaßt werden: "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,".

3. Gemäß § 16 Abs. 1 VStG ist bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Da der Entwurf keine Sonderregelung für die Ersatzfreiheitsstrafe vorsieht, käme die Regelung des § 16 Abs. 1 VStG zur Anwendung.

Sollte - wie der letzte Satz der Erläuterungen erkennen läßt - beabsichtigt sein, die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe auszuschließen, so müßte dies im Gesetzeswortlaut selbst zum Ausdruck gebracht werden.

4. Wenn der Vorschlag auf Zusammenziehung der Abs. 5 und 6 nicht aufgegriffen werden sollte, so wäre zum Abs. 6 folgendes zu bemerken:

a) Anstelle der Worte "Der Strafe nach Abs. 5 unterliegt auch" sollte es besser "Der Bestrafung nach Abs. 5 unterliegt auch" heißen, weil nicht nur die Strafdrohung des Abs. 5, sondern auch die Qualifizierung der Tat als Verwaltungsübertretung, die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde und allenfalls der Ausschluß der Ersatzfreiheitsstrafe für Abs. 6 gelten sollen.

- 3 -

b) Da eine Subsidiaritätsklausel bereits das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes und nicht bloß die Bestrafung des Täters verhindern soll, empfiehlt sich die Aufnahme des zum Abs. 5 vorgeschlagenen Wortlautes der Subsidiaritätsklausel auch in den Gesetzestext des Abs. 6.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER